

Anlage 2: Berufsbildende Schulen (BBS)

Für das berufliche Gymnasium siehe Hinweise unter Anlage 1 Nummer 1a. Schularten, die zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife führen.

Erbringung von Leistungsnachweisen: Die bis zur Schließung und die nach der schrittweisen Wiedereröffnung der Schulen erbrachten Leistungsnachweise gehen in die Bewertung ein. Leistungen, die im häuslichen Lernen erbracht wurden, können in die Bewertung eingehen, wenn sie durch entsprechende Präsentation im Rahmen von Konsultationen, Kolloquien o. ä. der Schülerin oder dem Schüler zugerechnet werden können. Dies gilt insbesondere für die nach den jeweiligen Schulordnungen vorgesehenen Facharbeiten.

Die nach den jeweiligen Schulordnungen vorgesehene Mindestzahl von Leistungsnachweisen bleibt in diesem Schuljahr außer Betracht.

Jahreszeugnisse: Wie in jedem Jahr werden Jahreszeugnisse erteilt, die nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnungen zu erstellen sind. Maßgeblich sind die Leistungsnachweise des gesamten Ausbildungsjahres. Wenn sich auf Grund von epochal vorwiegend in der Zeit der Schulschließungen geplante Unterricht in einem Fach auch unter Einbeziehung der sich nun anschließenden Präsenzphase keine ausreichende Bewertungsgrundlage ergibt, entfällt die Bewertung für das jeweilige Fach im Jahreszeugnis. Es bleibt dann bei der Versetzungsentcheidung unberücksichtigt.

In der Fachschule im Fachbereich Sozialwesen soll eine Bewertung in jedem Kernmodul bis zum Ende der Ausbildung ermöglicht werden. Einzelne Modulabschlüsse können – sofern eine abschließende Leistungsfeststellung pandemiebedingt nicht möglich ist – auf Grundlage der Vornote gebildet werden (vgl. § 12 Abs. 2 ThürSchulAbmildVO).

Praktika und Praxismodule (außer Berufs- und Abschlusspraktikum), deren Durchführung bis zum Ende dieses Schuljahres pandemiebedingt nicht möglich ist und für die keine hinreichende Bewertungsgrundlage besteht, bleiben unbewertet und berühren die Versetzungsentcheidung nicht.

Abschlusszeugnisse: Abschlusszeugnisse sollen lückenlos sein, da sie die gesamte Ausbildungsdauer abbilden und eine Vergleichbarkeit zu anderen Absolventen eines Bildungsgangs herstellen sollen. Es ist folglich schulorganisatorisch abzusichern, dass in allen Fächern¹ Abschlussnoten erteilt werden können. Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, wird nach Rücksprache mit dem Schulamt eine Einzelentscheidung getroffen.

Zeugnisdatum ist der in der VVOrgS 2019/20 festgelegte Termin. Sollte sich der Prüfungszeitraum über den in der VVOrgS 2019/20 festgelegten Termin hinaus verlängern, wird am letzten Prüfungstag über das Bestehen der Abschlussprüfung entschieden. Dieser ist in diesem Fall das Zeugnisdatum.

Versetzungen und Wiederholungen: Zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 21. April 2020 wurden für die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, in denen Versetzungsentscheidungen vorgesehen sind, Anpassungen vorgenommen. Ein generelles Aufrücken in die nächste Klassenstufe ist im Regelfall nicht möglich, da mit schlechter als „ausreichend“ abgeschlossene Fächer hier im weiteren Verlauf der Ausbildung nicht mehr ausgeglichen werden können. Daher wird in diesem Schuljahr die Möglichkeit der wiederholten Leistungsfeststellung erweitert. Schüler, die zum Schuljahresende die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können sich in diesem Jahr auch mehr als zwei wiederholten Leistungsfeststellungen unterziehen. Der hierfür vorgesehene Zeitraum von einem Monat wird zu diesem Zweck auf bis zu zwei Monate erweitert. Er wird vom Prüfungskommissionsvorsitzenden festgelegt. Eine

¹ Gilt analog für Lernfelder, Lerngebiete, Module etc.

Wiederholung des Schuljahres ist nur notwendig, wenn auch die wiederholten Leistungsfeststellungen schlechter als „ausreichend“ absolviert wurden. Wenn auch nach Nutzung der erweiterten Möglichkeiten der wiederholten Leistungsfeststellungen eine Versetzung nicht möglich ist, muss das Schuljahr wiederholt werden. Um der besonderen Situation in diesem Schuljahr gerecht zu werden, führt eine Wiederholung des Schuljahres 2019/20 nicht zur Anrechnung auf (weitere) Wiederholmöglichkeiten oder Regelungen zur Höchstverweildauer im jeweiligen Bildungsgang (vgl. hierzu § 16 ThürAbmildSchulVO).